

ZEICHENERKLÄRUNG

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)



Sonstiges Sondergebiet (§11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Grundfläche als Höchstmaß

3. Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 BauNVO)

Baugrenze

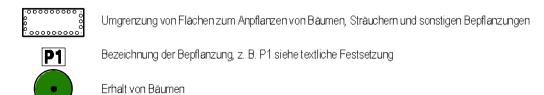
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie Grundstücksein- und -ausfahrt

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Anpflanzung von Bäumen

7. Sonstige Planzeichen



Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Lärmschutzeinrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER



Vorhandene Gebäude



Künftig entfallende Flurstücksgrenze

Flurstücksnummern

DIN-Normen und andere technische Regelwerke, auf die in der Planzeichnung und im Text des Bebauungsplanes Bezug genommen wird, liegen zusammen mit dem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden kann (Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Mühlendamm 22 in 23552 Lübeck), zur Einsicht bereit.

TEIL B -

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Im SO-Gebiet mit der Zweckbestimmung -Einzelhandel- sind folgende Nutzungen zulässig:

ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von max 900 m².

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Grundfläche

Überschreitungen der zulässigen Grundfläche für Stellplätze und Grundstückszufahrten sind bis zu einer Grundflächenzahl von max 0,81 zulässig

2.2. Ge bäude höhe

Die festgesetzte Gebäudehöhe bezieht sich auf die Oberkante der Fahrbahn des Hanserings im Bereich der nördlichen Grundstückszufahrt.

Maßnahmen und Vorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BlmSchG § 9 (0 Nr. 24 BauGB

Der Lärmschutz muss als Wand eine geschlossene Oberfläche bei einer flächenbezogenen Masse von mind. 40 kg/m² aufweisen und beidseitig reflektierend mit einer Höhe von 3,00 m über Oberkante der Stellplatzanlage ausgebildet werden .

Die vorgesehene direkte Anlieferung vom Hansering ist vollständig einzuhalusen. Herbei müssen die Außenbauteile Wand und Dach ein bewertetes Schalldämm-Maß von mind. R_w 30 dB aufweisen. Die Einhausung ist im Bereich des Bodens und des Hausanschlusses fugendicht auszuführen. Die Decke der ⊟nhausung ist raumseitig absorbierend durch ein absorbierendes. Material mit einem α_m≈ 0,75 (125 bis 4000 Hz) zu bekleiden. Es ist ein breitbandig absorbierendes Material zu wählen, das auch im tieffrequenten Frequenzbereich ab 125 Hz ein gutes Absorption svermögen (cc≈0,5-0 ß) aufweist .

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der notwendige Lärmschutz auch durch andere Maßnahmen erreicht wird.

TEXT

Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und deren § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Einzelbäume Stellplatzanlage

Auf den mit Anpflanzung von Bäumen festgesetzten Flächen auf der Stellplatzanlage sind heimische standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von 16/18 cm zu pflanzen.

Flächenhafte Bepflanzung P1

Auf der festgesetzten Häche mit der Festsetzung P1 ist eine Heckenpflanzung mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen vorzunehmen. Zusätzlich sind auf den mit Anpflanzung von Bäumen festgesetzten Flächen standortgerechte heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 18/20 cm anzupflanzen.

Flächenhafte Bepflanzung F2

Auf der festgesetzten Fläche mit der Festsetzung P2 ist eine Heckenpflanzung mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen vorzunehmen

Flächenhafte Bepflanzung P3

Auf der festglesetzten Fläche mit der Feistsetzunig P3 ist eine Bepflanzung mit standortgerechten heimischen i Laubgehölzen in einem artgerechten Pflanzabstand vorzunehmen. In die Pflanzung sind 8 Stück Laubbäume mit einem Stammumfang von 16/18 cm zu integrieren.

FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN § 9 (4) BauGB i. V. m. § 92 LBO

Werb eanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig. Außerhalb der überbaubaren Räche ist eine einzeln stehende Werbeanlage mit einer Höhe von max 5 m und einer Räche von max 2,5 m² (pro-Sichtfläche) zulässig. Diese ist dem Haupteingang bzw. der Stellplatzeinfahrt vom Hansering innerhalb der Bauflucht zuzuordnen. An den Giebelseiten des Gebäudes ist jeweils eine Werbeanlage mit einer Fläche von max. 2,5 m² zulässig. Die Werbeanlagen dürfen die jeweils ausgeführte Gebäudehöhe nicht überragen. Selbstleuchtende Werbeanlagen sind unzulässig.

Das Dach ist als Pultdach mit dem Hochpunkt entlang dem Hansering auszubilden.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck vom 05.11.2007. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Lübecker Stadtzeitung am 14.11.2007 erfolgt.
- 2. Auf Beschluss des Bauausschusses vom 05.11.2007 wurde nach § 13 a (2) Nr. 1 i. V. m. § 13 (2) Nr.1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Die nach § 13 a (3) BauGB erforderlichen Hinweise wurden mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gegeben.
- 3. Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach § 13 a (2) Nr. 1 i. V. m. § 13 (2) Nr.1 BauGB verzichtet
- 4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 (2)BauGB mit Schreiben vom 19.11.2007 zur Abgabe von Stellungnahmen zum Planentwurf und der Begründung aufgefordert worden.
- 5. Der Bauausschuß hat am 05.11.2007 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.11.2007 bis zum 21.12.2007 nach § 3 (2) BauGB öffentlich Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen

während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur

Niederschrift abgegeben werden können, am 14.11.2007 in der

Lübecker Stadtzeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.

gez. Boden

Franz-Peter Boden

Lübeck, den 18.07.2008

Lübeck, 23. JUL. 2008

Hansestadt Lübeck

Lübeck, 28/7 08

Lübeck, 12. AUG. 2008

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

Fachbereich Planen und Bauen

Bereich Stadtplanung

Der Bürgermeister Fachbereich Planen und Bauen

Bereich Stadtplanung

Lübeck, 23. JUL. 2008

gez. Schnabel

Herbert Schnabel

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

Fachbereich Planen und Bauen

Bereich Stadtplanung

7. Der katasteramtliche Bestand am 13.03.2008 sowie die geogez. K. Kummer metrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

8. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) BauGB sowie die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB am 04.03.2008 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Bürgerschaft hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 04.03.2008 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluß gebilligt.

L. S.

gez. Schnabel Herbert Schnabel

10. (Ausfertigung:) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist

gez. Saxe L. S. Der Bürgermeister

1. Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Servicezeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 12.08.2008 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Vorschriften einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen gemäß § 215 BauGB sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche gemäß § 44 Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen

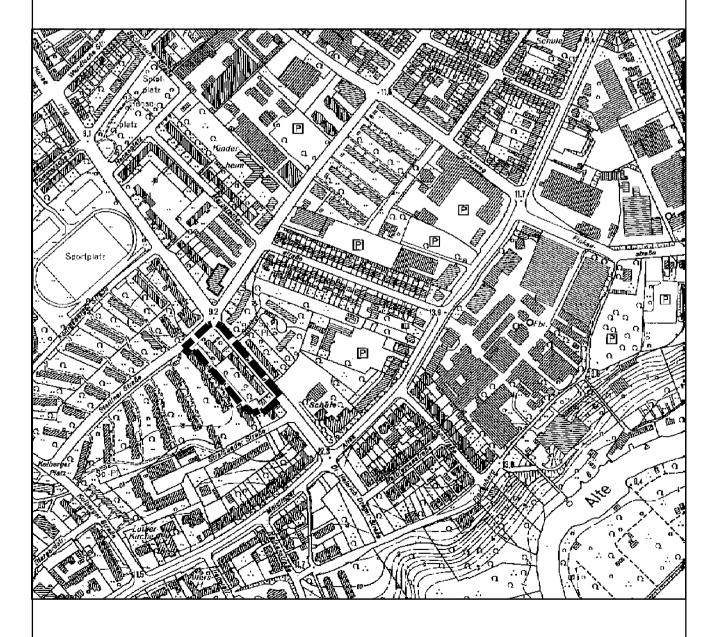
Die Satzung ist mithin am 13.08.2008 in Kraft getreten.

gez. Schnabel Herbert Schnabel

Aufgrund der § § 10 (1), 9 (4) des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 9 (4) BauGB sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlußfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 04.03.2008 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 03.56.02 - Hansering 9 - 19 -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

BEBAUUNGSPLAN NR. 03. 56. 02 - Hansering 9-19 - (2. Anderung)



Hansestadt LÜBECK ■

Der Bürgermeister Fachbereich Planen und Bauen Bereich Stadtplanung

H:\160-ARCHIV\B-PLAN-ARCHIV\03-St-Lorenz-Süd\03-56-02\Arbeits-Erstellungsdaten\CAD\03-56-02_Satzungsausfertigungsexemplar_rechtskräftig.dwg-Model